



HVBG

HVBG-Info 06/1985 vom 21.03.1985, S. 0050 - 0054, DOK 372.12:371.8/017-BSG

Kein UV-Schutz (§§ 550, 549 RVO) auf dem Umweg, um einen PKW von einer Werkstattinspektion abzuholen - BSG-Urteil vom 22.11.1984 - 2 RU 41/83

Kein UV-Schutz (§§ 550, 549 RVO) auf dem Umweg, um einen PKW von einer Werkstattinspektion abzuholen;
hier: BSG-Urteil vom 22.11.1984 - 2 RU 41/83 - (u.a.

 Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 29.02.1984
 - 2 RU 73/82 - vgl. HV-INFO 8/1984, S. 18-23)

Das BSG hat mit Urteil vom 22.11.1984 - 2 RU 41/83 - den UV-Schutz gemäß §§ 550, 549 RVO bei folgendem Sachverhalt verneint:

Der Kläger fuhr den etwa 16 km langen Weg zur Arbeitsstätte regelmäßig mit seinem PKW. Am Unfalltag brachte er den PKW in eine Werkstatt zur Inspektion und setzte den Weg zur Arbeitsstätte im PKW von Arbeitskollegen fort. Dieser Weg war etwa 35 km lang. Nach Arbeitsende fuhr er wieder im PKW der Arbeitskollegen bis zur Werkstatt. Nach dem Verlassen des PKW wurde er beim Überqueren der Straße, um die Werkstatt zu erreichen, verletzt. Die Beklagte lehnte eine Entschädigung ab, der der Kläger nicht unter Versicherungsschutz gestanden, sich vielmehr aus eigenwirtschaftlichen Gründen auf einem erheblichen Umweg befunden habe.

Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil weisen wir in diesem Zusammenhang besonders hin:

"Hat der Kläger den kürzesten Heimweg wesentlich allein geändert, um seinen PKW von der Inspektion abzuholen und anschließend von der Werkstatt aus mit dem PKW nach Hause zu fahren, befand er sich auf einem Umweg, der wesentlich allein privaten, eigenwirtschaftlichen Interessen diene. Die Inspektion - oder Reparatur - eines für die Fahrt nach und von der Arbeitsstätte benutzten Kraftfahrzeugs gehört zu den vorbereitenden Tätigkeiten, welche der Betriebstätigkeit zu fern stehen, als daß sie schon dem persönlichen Lebensbereich des Beschäftigten entzogen und der betrieblichen Sphäre zuzurechnen wären."